

# SATZUNG

## des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

Stand: 08.12.2007

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### **Name und Sitz**

Vereine und Vereinsabteilungen des Landes Hessen, organisiert in der Untergliederung der Bezirke Frankfurt, Darmstadt/Odenwald und Nordhessen einschließlich des Bezirkes Main-Spessart bilden einen eigenen Fachsportverband. Der Fachsportverband führt den Namen „Hessischer Ringer-Verband e.V.“ (HRV). Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Hessische Ringer-Verband e.V. ist die allein zuständige Instanz für alle Fragen dieser Sportart und der zuständige Vertreter des hessischen Ringkampfsportes im In- und Ausland. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main erfolgte am 30.01.1986 unter der Geschäftsnummer VR 8606.

Der Hessischer Ringer-Verband e.V. ist ein Amateursportverband.

#### § 2

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Ringkampfsportes (drei Stilarten).
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Hessische Ringer-Verband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

## § 2a

### **Ehrenamtliche Funktionen im Verband**

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
2. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
3. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung, allerdings können für Tätigkeiten im Dienst des Verbandes ausnahmsweise nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Unabhängig hiervon besteht ein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

## § 3

### **Grundsätze für die Tätigkeit des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.**

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral
2. Der Hessische Ringer-Verband e.V. ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Deutscher Ringer-Bund e.V.
  - b) Landessportbund Hessen e.V.
  - c) Ausnahme:
    - Bezirk Main-Spessart:
    - Bayerischer Landessportverband e.V.

Durch diese Mitgliedschaft sind die dem Hessischen Ringer-Verband e.V. angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen sowie deren Einzelmitglieder Mitglieder im Deutschen Ringer-Bund und in den Landessportbünden Hessen bzw. Bayern und unterliegen allen deren Ordnungen.

Der Hessische Ringer-Verband e.V. unterstützt und fördert die Grundsätze der olympischen Charta.

3. Der HRV will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der World-Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des Internationalen Ringer-Verbandes (FILA) und des Deutschen Ringer – Bundes (DRB) anschließt.

## § 4

### **Aufgaben und Zweck**

Zweck des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist die Förderung des Ringkampfsportes allgemein.

Der Hessische Ringer-Verband e.V. fördert und unterstützt seine Bezirke und Vereine in allen fachlichen Fragen.

Seine Aufgaben sind:

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Übungsleitern, soweit dies nicht von den Bezirksorganisationen wahrgenommen wird
2. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Landessportbünden und dem Deutschen Ringer-Bund e.V.

3. Förderung und Pflege der Jugendarbeit
4. Den Ringkampfsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder, auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln
5. Für alle den Ringkampfsport pflegenden Mitgliedsvereine eine einheitliche Regelauslegung - in Anlehnung an die hierüber bestehenden nationalen und internationalen Bestimmungen - zu gewährleisten
6. Ansetzung und Festlegung aller Termine für Wettkämpfe im Ringen in sämtlichen Alters- und Leistungsklassen
7. Durchführung der hessischen Einzelmeisterschaften sämtlicher Altersklassen sowie nationaler und internationaler Turniere und Veranstaltungen auf Landesebene
8. Wahrnehmung der nationalen und internationalen Termine
9. Durchführung von Auswahlkämpfen im In- und Ausland
10. Schulung der Spitzenathleten sowie Nominierung für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften
11. Koordinierung der Aufgaben zwischen dem Deutschen Ringer-Bund e.V. und den HRV- Bezirken, Vereinen und dessen Einzelmitgliedern
12. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Vereinen und Förderung der Zusammenarbeit

## § 5

### **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Er übernimmt alle bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V., die in besonderen Fällen durch Sonderbestimmungen ergänzt werden. Nachfolgend aufgeführte DRB- Ordnungen sind für den Hessischen Ringer-Verband e.V. verbindlich:

- a) Wettkampfordnung (Intern. Regeln für Ringen der Männer und Frauen)
- b) Startausweisbestimmungen
- c) Rechtsordnung
- d) Strafordnung mit Protestgebühren und Schiedsklagegebühren
- e) Jugendsportordnung
- f) Anti-Doping-Ordnung

Nachfolgend aufgeführte Ordnungen sind bzw. werden durch Beschlüsse der HRV- Organe erlassen, ergänzt bzw. erweitert:

- g) Kampfrichterordnung
- h) Ehrenordnung
- i) Finanzordnung (incl. Gebühren- und Spesenordnung)
- j) Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe mit den Richtlinien für die Landesklassen und die Lizenzbestimmungen
- k) Schiedsordnung und Schiedsgerichtsordnung
- l) Allgemeine Geschäftsordnung
- m) Geschäftsordnung für Präsidium, Referate und Ausschüsse
- n) Jugendordnung
- o) Durchführungsbestimmungen zur Ausrichtung von Meisterschaften im Bereich des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
- p) Satzungs- und ordnungsrechtliche Bestimmungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V., soweit diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den Bereich des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. erlassen wurden

Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. und für die Mitglieder des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. verbindlich.

## 2. Die Rechtsordnung und Strafordnung dienen der Einhaltung sportlicher Grundsätze.

Die Rechtsprechung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V., welche sich auf die angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder und alle Personen, die im Hessischen Ringer-Verband e.V. und seinen Bezirksorganisationen ein Amt oder eine Funktion inne haben, erstreckt, wird durch Rechtsausschüsse I. und II. Instanz ausgeübt.

Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Bei Einzelmeisterschaften, Turnieren, Aufstiegskämpfen, Relegationskämpfen und den hessischen Mannschaftsmeisterschaften ist wegen der zeitlichen Dringlichkeit ein Schiedsgericht einzusetzen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Den Vorsitzenden benennt der Hessische Ringer-Verband e.V. Die Beisitzer werden analog den Bestimmungen der Schiedsordnung/DRB ernannt. Bei Einzelmeisterschaften werden die Beisitzer vom jeweiligen Vorsitzenden benannt.

Die Entscheidungen des Schiedsgericht sind weder mit Rechtsmitteln noch auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (Vgl. §§ 1027a/1040 ZPO). Soweit keine sofortige Entscheidung geboten ist, kann das Schiedsgericht diese Sache zur weiteren Erledigung an den Rechtsausschuss verweisen.

Nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Strafordnung können belastende Maßnahmen lt. RO/SO. DRB in der jeweils gültigen Fassung ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis EUR 10.000,00
- c) Geldstrafe bis EUR 25.000,00
- d) Kampfstrafsperrn bis zu 36 Monaten
- e) Wettkampfstättensperre
- f) Verhängung eines Wettkampfstättenverbotes für Einzelpersonen
- g) Wettkampfstättenaufsicht
- h) Punktverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen
- i) Wiederholung des Einzelkampfes bei Mannschaftskämpfen bzw. Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes
- j) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
- k) Erstattung der Kosten des Gegners
- l) Einschränkung der Funktionsausübung auf Lebenszeit
- m) Rückstufung in untere Leistungsklassen
- n) Entzug der Kampfrichterlizenz auf Dauer und Zeit
- o) Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie)
- p) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
- q) Verlängerung der Wartefrist
- r) Verbot, sich während einer Ringkampfveranstaltung im Halleninnenraum (Wettkampfstätte) aufzuhalten
- s) Sanktionen durch das Kampfgericht durch Vorzeigen einer gelben oder roten Karte

Der Strafenkatalog umfasst dabei Sperren bis zu einer Dauer von 36 Monaten sowie Geldstrafen bis zu einer Höhe von EUR 25.000,00. Beide Strafen können analog ausgesprochen werden.

Statt oder neben einer Strafe kann auch - bei schuldhaftem Verhalten - eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

3. Die Kampfrichterordnung regelt die Stellung der Kampfrichter innerhalb des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sowie deren Rechte und Pflichten. Nach der Kampfrichterordnung können belastende Maßnahmen lt. RO/SO DRB in der jeweils gültigen Fassung ausgesprochen werden. Hier umfasst der Strafenkatalog Geldstrafen bis zu EUR 2.500,00, den zeitlichen oder dauernden Entzug der Kampfrichterlizenz sowie die Rückstufung in eine niedrigere Leistungskategorie.
4. Die Finanzordnung (incl. der Gebühren- und Spesenordnung) regelt insbesondere die Finanzverwaltung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V., die Erstattung der Auslagen sowie die Höhe der Beiträge.

Die Finanzordnung regelt ferner:

- a) die Höhe von Sonderabgaben für die einzelnen Veranstaltungen
  - b) die Bemessung der Ordnungsgelder
  - c) die Startgenehmigungsgebühren/Lizenzgebühren
  - d) die Protestgebühren
  - e) die Bemessung der Startgelder
  - f) die Bemessung des Kostenersatzes bei Vereinswechseln den Startausweis- und Lizenzbestimmungen werden unter anderem die Grundlagen für die Erteilung der Startausweise und Lizenzen festgelegt
  - g) Aufnahmegebühren bei Neuanmeldungen
5. Die Startausweis- und Lizenzbestimmungen dienen der Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes, dem Schutz und der sportlichen Absicherung der Vereine des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sowie der Aufrechterhaltung der Landesstützpunkte.

Die Vereine und der Hessische Ringer-Verband e.V. bedürfen einer ausreichenden Zeit zur Planung und Gestaltung ihres Sportbetriebes, sportfördernder Maßnahmen und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind die Bezirksorganisationen, die Vereine und Vereinsabteilungen.

Durch diese Mitgliedschaft sind deren Einzelmitglieder Mitglied im Hessischen Ringer-Verband e.V., im Deutschen Ringer-Bund e.V. und in den Landessportbünden

2. Die Bezirksorganisationen, die Vereine und die Vereinsabteilungen sowie die Einzelmitglieder anerkennen als für sich verbindlich die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V., des Deutschen Ringer-Bundes e.V. und der Landessportbünde.

## § 7

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist über den zuständigen Bezirk beim Hessischen Ringer-Verband e.V. schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Eine Entscheidung hat innerhalb von vier Wochen vom Tag des Eingangs an, zu erfolgen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Eine Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen, nach Eingang des Bescheides, zu erfolgen.

Es kann nur eine Bezirksorganisation für den betreffenden Bereich Mitglied im Hessischen Ringer-Verband e.V. sein.

Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied das Recht und auch die Pflicht an allen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten und an allen Verbandseinrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 8

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Hessischen Ringer-Verband e.V. erlischt:

- a) Durch Auflösung des Verbandes bzw. des Vereines oder seiner Abteilung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, durch Einschreibebrief, der Geschäftsstelle des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. mitgeteilt werden.

Bis zur Erlöschung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Beitragsleistung verpflichtet.

## § 9

### **Bezirksorganisationen**

1. Das Verbandsgebiet ist in Bezirke eingeteilt:

- a. Bezirk Darmstadt/Odenwald
- b. Bezirk Frankfurt
- c. Bezirk Nordhessen
- d. Bezirk Main/Spessart

2. Die Bezirke können durch Beschluss der Bezirkstage Rechtsfähigkeit erlangen. Ihre Satzungen dürfen dabei nicht in Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V. und des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. stehen..

3. Die Bezirke halten mindestens alle zwei Jahre einen Bezirkstag ab, bei dem sie mindestens alle vier Jahre einen Bezirksvorstand, einen Rechtsausschussvorsitzenden sowie zwei Rechtsausschussbeisitzer wählen.

4. Der Bezirksvorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem:

- a. Bezirks - Vorsitzenden
- b. Bezirks-Sport- und Jugendreferenten
- c. Bezirks-Frauenreferenten
- d. Bezirks-Kampfrichterreferenten
- e. Bezirks-Pressereferenten

Bei Bedarf können weitere Personen und Referenten durch den Bezirkstag in den Bezirksvorstand gewählt werden.

5. Die Bezirksvorstände erstellen einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Bezirksvorstandsmitglieder festgelegt wird.
6. Scheidet eine Bezirksorganisation aus dem Hessischen Ringer-Verband e.V. aus, so kann nur eine neue Bezirksorganisation an seiner Stelle für das betreffende Gebiet aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber hat die Mitgliederversammlung zu treffen.

## § 10

### **Ausschließungsgründe**

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes des HRV erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag. Das Antragsrecht steht den Organen und den Rechtsausschüssen des HRV zu.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur in nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Ringer-Verband e.V., seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
2. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. und groben Vernachlässigungen der Pflichten gegenüber des Verbandes
3. Wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
4. Wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen im Sinne der FILA und des Deutschen Olympischen Sportbundes der BRD
5. Wegen Inanspruchnahme des Zivilrechtsweges entgegen der Verbandssatzung

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

## § 11

### **Begnadigungsrecht**

Das Präsidium übt das Begnadigungsrecht analog den Bestimmungen im DRB aus.

In Angelegenheiten der Bezirke steht dem Bezirksvorstand bzw. dem Präsidium das Begnadigungsrecht in gleicher Weise zu. Die Grundsätze der Rechtsordnung sind zu beachten.

## § 12

### **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**

Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung oder durch den Hauptausschuss (Ausnahme: Ehrenpräsident) Personen, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben, nach Maßgabe der Ehrenordnung zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium.

Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben eine beratende Funktion.

Weiterhin verleiht der Hessischer Ringer-Verband e.V. an Mitglieder von Vereinen und Funktionären in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und langjähriger, hervorragender Mitarbeit Auszeichnungen nach der Ehrenordnung.

Langjährige Mitgliedschaft alleine begründet keinen Anspruch auf eine Ehrung.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## § 13

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Bezirke regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Ringkampfsport zusammenhängenden Fragen, soweit nicht der Hessische Ringer-Verband e.V. zuständig ist, selbständig. Jeder Mitgliedsverein bzw. Abteilung hat bei Bezirkstagen Sitz und Stimmrecht entsprechend seiner Mitgliederzahlen (§ 20 der HRV- Satzung).
2. Die Bezirksorganisationen sind berechtigt, durch ihren Vertreter an den Beratungen der Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, in dem Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Hessischer Ringer-Verband e.V..
4. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes bei Streitfällen im Verband ist nur nach vorheriger Ausschöpfung aller Verbandsrechtsmittel möglich.
5. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen.

## § 14

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Bezirksorganisationen, die Vereine und Vereinsabteilungen und deren Mitglieder sind verpflichtet:

Die Satzung und Ordnungen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Sie sind verpflichtet:

- a) der HRV- Geschäftsstelle auf Anforderung stets die angeforderten Angaben einzureichen,
- b) der HRV- Geschäftsstelle jede personelle und sachliche Veränderung mitzuteilen,
- c) Mitglieder des HRV- Präsidiums an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen,
- d) ihren Zahlungen fristgerecht nachzukommen.
- e) den Hessischen Ringer-Verband e.V. bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen anzuerkennen und durchzuführen
- f) die sportlichen Bestrebungen und Interessen des HRV zu unterstützen und sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu stärken

## **IV. Haushalt und Finanzen**

## § 15

### **Haushalt**

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

## § 16

### **Beiträge**

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. erhebt von den Vereinen, Vereinsabteilungen und Einzelmitgliedern Beiträge; die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung (in Verbindung mit der Gebühren- und Spesenordnung) des Deutschen Ringer-Bundes e.V. und des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss des DRB/HRV.

## § 17

### **Einnahmen**

1. Erlös aus abgabepflichtigen Veranstaltungen
2. Startgelder
3. Kontrollmarken
4. Lizenzmarken
5. Geldbußen und Gebühren
6. Stiftungen
7. Zuschüsse
8. Kostenersatz bei Vereinswechsel
9. sonstige Einnahmen

## **V. Organe**

## § 18

### **Die Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sind:**

1. Mitgliederversammlung
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Vorstand

## § 19

### **Mitgliederversammlung**

Der Hessische Ringer-Verband e.V. tritt alle zwei Jahre zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Diese Versammlung ist das oberste Organ des HRV. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen. Die Tagesordnung und die Anträge werden den Bezirksorganisationen sowie den Vereinen/Vereinsabteilungen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

Das Stimmrecht haben nur die Mitgliedsvereine und Vereinsabteilungen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem Hessischen Ringer-Verband e.V. nachgekommen sind.

Stimmhäufung ist bis zu fünf Stimmen je Delegierter möglich.

### B e s c h l u s s f ä h i g k e i t :

Jede fristgerecht eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse zur Satzungsänderung benötigen jedoch eine Zweidrittelmehrheit (analog § 33 HRV- Satzung).

## § 20

### **Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:

- a) aus dem Hauptausschuss des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
- b) aus den Delegierten der Vereine und Vereinsabteilungen, wobei für angefangene 50 Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr eine Stimme gerechnet wird.

## § 21

### **Kosten der Mitgliederversammlung**

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. übernimmt die Kosten für das Präsidium, die Vorsitzenden der Bezirke und den Ehrenpräsidenten
2. Die Bezirke bzw. Vereine und Vereinsabteilungen übernehmen die Kosten für ihre Vertreter und Delegierten.

## § 22

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**

1. Entgegennahme der Berichte
2. Entlastung der Organe
3. Neuwahlen
4. Anträge
5. Dringlichkeitsanträge
6. Satzungsänderungen.

## § 23

### **Tagesordnung, diese soll u. a. enthalten:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der anwesenden Vertreter sowie Berufung der Wahlkommission
3. Berichte des Präsidiums und der Kassenrevisoren
4. Satzungsänderungen
5. Anträge
6. Entlastungen
7. Neuwahlen der Präsidiumsmitglieder und der Kassenrevisoren
8. Angelegenheiten, die sich aus der Versammlung ergeben.

## § 24

### **Wahlen**

Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung sind geheim. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem 2.

Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich.

### Neuwahlen:

Neuwahlen finden alle vier Jahre statt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind generell zulässig.

## § 25

### **Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. und den Bezirksorganisationen eingereicht werden. Vereine/Vereinsabteilungen haben Anträge an den jeweiligen Bezirk zu richten, der über eine evtl. Weiterleitung entscheidet.

Die Anträge müssen zwei Wochen nach Versendung (Datum des Poststempels) der Einladung der HRV-Geschäftsstelle vorliegen.

Die Anträge sollen mit der Einladung, die die Tagesordnung beinhaltet, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Bezirke und Vereine bzw. Vereinsabteilungen versandt werden. Später dürfen Anträge - sowie sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind - nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig!!

## § 26

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Diese ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn es im Interesse des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. liegt oder wenn dies schriftlich mit Begründung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist alsdann spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung hat analog der ordentlichen Mitgliederversammlung - mit Angabe des Grundes - zu erfolgen.

## § 27

### **Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss ist das höchste Verbandsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.

1. Der Hauptausschuss besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden und Sportwarten der Bezirke:
  - a) Frankfurt
  - b) Darmstadt/Odenwald
  - c) Nordhessen
  - d) Main-Spessart.

Stimmenhäufung oder Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Bei Verhinderung können die stimmberechtigten Ausschussmitglieder der Bezirke durch andere gewählte Mitglieder der jeweiligen Bezirksvorstandschaf ten vertreten werden.

2. Er soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Leitung hat der Präsident oder ein Vizepräsident.

Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung und Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Änderung von Ordnungen bei vorliegender Dringlichkeit
- Genehmigung des Sportprogramms

3. Die Einladung hat schriftlich durch das Präsidium, unter Einhaltung einer angemessenen Frist mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die beratenden Mitglieder des Präsidiums werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen.
4. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Hauptausschuss ist beschlussfähig.

## § 28

### Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/der Präsidenten/-in
- b) dem/der Vizepräsidenten/-in „Sport“
- c) dem/der Vizepräsident/-in „Verwaltung“
- d) dem/der Vizepräsident/-in „Finanzen“
- e) dem/der Referent/-in „Männer“
- f) dem/der Referent/-in „Frauen“
- g) dem/der Referent/-in für Schulsport
- h) dem/der Referent/-in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem/der Kampfrichterreferenten/-in
- j) dem/der Referent/-in „Allgemeine Verwaltung“
- k) dem/der Jugendreferenten/-in
- l) dem/der Ligenreferenten/-in
- m) dem/der Listenführerreferenten/-in

Diese stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ausnahmen davon bestehen für den Kampfrichter- und Jugendreferenten. Diese werden von der Kampfrichtervereinigung bzw. von der Jugendvollversammlung gewählt.  
Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.

Alle unter § 28 Abs. 1 genannten Mitglieder des Präsidiums haben auf Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme. Sofern Mandatsträger Funktionen in Personalunion ausüben, haben sie nur eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist ferner die Wahl der Kassenrevisoren vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Verbandes wählt aus dem Kreis der Mitglieder drei Kassenrevisoren auf die Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist nur für jeweils zwei Revisoren möglich.

Zu Revisoren können nur Einzelmitglieder gewählt werden, die nicht dem Präsidium des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. angehören.

Die Aufgaben der Kassenrevisoren sind in der Finanzordnung geregelt.

2. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind folgende:

- a) der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses I. Instanz
- b) dem/der Vorsitzende des Rechtsausschusses II. Instanz
- c) der Trainerstab des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. (Landestrainer)
- d) Sprecher der Aktiven
- e) Justitiar
- f) Sportarzt
- g) der/die Vorsitzende des Ringer-Leistungs-Zentrum Aschaffenburg e.V.
- h) der/die Vorsitzende des Referates „Statistik und Dokumentation“
- i) der/die durch die Jugendvollversammlung gewählte Jugendsekretär/-in
- j) die Vorsitzenden der sonstigen Referate, soweit sie nicht schon im Präsidium vertreten sind

Diese werden durch das Präsidium berufen. Die Wahl der Vorsitzenden der Rechtsausschüsse erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendsekretär wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

Beratende Mitglieder können zu Präsidiumssitzungen geladen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

Ergibt sich im Laufe einer Legislaturperiode die Notwendigkeit, besondere Ausschüsse einzusetzen, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Mitglieder zu ernennen.

Ist ein Ausschuss nur mit der Erledigung einer Aufgabe betraut, wird er nach Erledigung derselben vom Vorstand wieder aufgelöst.

3. Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - ist der Präsident und die Vize-Präsidenten.  
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Alle Informationen, welche die Präsidiumsmitglieder in dieser Eigenschaft erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht wird auf diejenigen Mitglieder übertragen, welche eine besondere Aufgabe oder Tätigkeit in einem Ausschuss ausüben.

5. Der Vorstand besteht aus::

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vize-Präsidenten „Sport“
- c) dem Vize-Präsidenten „Verwaltung“
- d) dem Vizepräsidenten „Finanzen“

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des HRV.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des HRV zugewiesen sind.

6. Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder und Referate festgelegt ist.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.

Beschlüsse innerhalb des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7. Die Präsidiumsmitglieder und Personen, die sich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben, erhalten einen Funktionärsausweis.

Dieser berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen im Bereich des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

Details bezüglich der Handhabung dieser Regelung trifft der Hauptausschuss.

## § 29

### **Vereinsvertretersitzung**

Ein besonderes Organ stellt die Vereinsvertretersitzung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. dar. Diese Versammlung setzt sich aus den Vertretern der an den Mannschaftskämpfen der hessischen Ligen teilnehmenden Vereine zusammen, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Ferner sind die Mitglieder des Präsidiums mit jeweils einer Stimme teilnahmeberechtigt.

Die Vereinsvertretersitzung ist berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Problemen und Änderungen in den „Richtlinien für die Durchführung der Mannschaftskämpfe im Ringen“ zu erarbeiten.

Dieses Organ ist nicht beschlussfähig.

Empfehlungen sind durch die folgende Mitgliederversammlung bzw. durch den folgenden Hauptausschuss zu verabschieden.

## § 30

### **Referate (Ausschüsse)**

Das Präsidium kann nach Bedarf bei seiner Arbeit durch folgende Referate unterstützt werden:

- a) Referat „Männer“
- b) Kampfrichterreferat
- c) Jugendausschuss
- d) Pressereferat
- e) Finanzreferat
- f) Ligenreferat
- g) Referat für Medizin und Wissenschaft
- h) Rechtsreferate
- i) Frauenreferat
- j) Trainerreferat
- k) Startausweisreferat

- l) Referat „Statistik und Dokumentation“
- m) Referat „Ringen als Schulsport“
- n) Referat „Listenföhrung“
- o) sonstige Referate bei Bedarf.

Die Mitglieder der Referate werden durch die Vorsitzenden des Referates, im Auftrag des Präsidioms, berufen.

Die einzelnen Referate sollen aus drei Personen zusammengesetzt sein.

Die Vorsitzenden der Referate Rechtsausschuss I, Rechtsausschuss II, Trainer (alle Mitglieder), Medizin und Wissenschaft, „Ringen als Schulsport“ und Statistik und Dokumentation sowie der Sprecher der Aktiven, der Jugendsekretär und der Justitiar sind beratende Mitglieder des Präsidioms ohne Stimmrecht.

## **§ 31**

### **Ringerjugend Hessen**

Der Ringerjugend Hessen gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an.  
Die Ringerjugend föhrt und verwaltet sich selbständig.

Näheres ist in der separaten Jugendordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. geregelt. Änderungen dieser Jugendordnung sind auf Vorschlag der Ringerjugend Hessen durch den Hauptausschuss des Verbands zu beschließen.

## **§ 32**

### **Ehrungen**

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können sonstige Personen für besondere Verdienste um den Ringkampfsport geehrt werden.

Die Richtlinien sind in der Ehrenordnung festgelegt.

## **§ 33**

### **Wählbarkeit**

Wählbar in die Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist jeder volljährige, unbescholtene deutsche Staatsbürger, der Mitglied eines dem Hessischen Ringer-Verbandes e.V. angeschlossenen Vereines oder einer Vereinsabteilung ist.

Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Präsidium drei Tage vorher eine schriftliche Erklärung desselben vorgelegt wird.

## § 34

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind generell unzulässig.

Das Präsidium des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 35

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Das Präsidium setzt diesen erst nach Behandlung im Hauptausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke steht das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer eventuellen gemeinnützigen Nachfolgeorganisation zu.

Sollte keine Nachfolgeorganisation existieren, fällt das Vermögen zu 2/3 dem Landessportbund Hessen e.V. und zu 1/3 dem Bayerischen Landessportverband zu. Die Zuwendung erfolgt mit der Zweckbestimmung, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zur Förderung des Nachwuchssports zu verwenden.

## § 36

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des HRV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ( BDSG ) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des HRV und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des HRV und allen Mitarbeitern des HRV oder sonst für den HRV Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem HRV hinaus.

## § 37

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister sowie der Veröffentlichung in Kraft.

Die HRV-Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.1984 rechtskräftig.

Änderungen der Satzung wurden beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 08.11.1997 in Aschaffenburg.

Weitere Änderungen wurden beschlossen anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.2001 in Goldbach.

Eine Neufassung des § 35 Punkt 3. wurde beschlossen anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.11.2003 in Aschaffenburg.

Weitere Änderungen wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2006 in Aschaffenburg. beschlossen

Weitere Änderungen wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.2007 in Aschaffenburg beschlossen.

## § 38

### **Bürgerliches Gesetzbuch**

Soweit in der Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches analog angewandt.

### Hinweise:

Sofern in dieser Satzung die männliche Bezeichnung benutzt wird, kann diese auch durch die weibliche Bezeichnung ersetzt werden.